

11.07.84

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzte-
ordnung

Punkt 14 der 539. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

In Nr. 10 der Drucks. 264/1/84 ist in Artikel 2 § 2 das Datum
"31. Dezember 1987" zu ersetzen durch "31. Dezember 1988".

Begründung:

Die vorgesehene Übergangsregelung erfaßt nicht alle Studierenden, die sich im maßgebenden Zeitraum in dem vorgesehenen fortgeschrittenen Stand der Ausbildung (praktisches Jahr) befinden. Dies gilt insbesondere für Studierende, die das praktische Jahr oder nach Abschluß des praktischen Jahres die Ausbildung, beispielsweise wegen Schwangerschaft, Krankheit oder Promotion, unterbrochen haben. Eine abschließende Stichtagsregelung erscheint deshalb geboten.

Um den nicht ganz auszuschließenden Schwierigkeiten in der Anlaufphase zu begegnen, soll außerdem für diejenigen Studierenden, die bis 31. Dezember 1988 die Prüfung bestehen, die Zeit als Arzt im Praktikum von 24 auf 18 Monate verkürzt werden.